

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Velowege (EG VWG)

Die Standeskommission

stellt zum Antrag der Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo) vom 18. September 2025 folgende **Gegenanträge**:

1. Der Antrag der BauKo vom 18. September 2025 zu Art. 14 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Velowege sei abzuweisen.

Begründung:

Der Vorschlag der Standeskommission zu Art. 14 Abs. 2 EG VWG schafft Klarheit, weshalb daran festgehalten werden soll. Mit der Aufnahme eines Wegs in den Velowegnetzplan und der entsprechenden Signalisation im Gelände ist für alle Bikenden, auch für Ortsunkundige, ohne Weiteres ersichtlich, dass das Velofahren auf einem bestimmten Weg erlaubt und dieser Weg zum Befahren auch geeignet ist. Umgekehrt dürfen Wandernde auf einem nicht als Velo-, sondern nur als Wanderweg gekennzeichneten Weg davon ausgehen, dass ihnen nicht plötzlich ein Velo entgegenkommt.

Im Unterschied zum Vorschlag der Standeskommission schafft der Vorschlag der BauKo nicht die angestrebte Klarheit. Mit dem Vorschlag der BauKo müssten Wandernde auf jedem Wanderweg damit rechnen, dass ihnen plötzlich an ungünstiger Stelle ein Velo entgegenkommt. Damit sind gefährliche Begegnungsfälle wahrscheinlich. Auch weidende Tiere können durch plötzlich auftauchende und schnelle Bikende aufgeschreckt werden, was zusätzliche Risiken birgt. Dem Primat der Verkehrstrennung von ungleichen Verkehrsteilnehmenden wird damit nicht Rechnung getragen. Während innerorts grundsätzlich nicht erlaubt ist, dass Velos auf dem Trottoir fahren, soll auf Wanderwegen die gemeinsame Nutzung zur Regel werden.

Nicht praktikabel ist die von der BauKo vorgeschlagene Umkehrung, dass auf besonders ungeeigneten Wanderwegen das Befahren mit Velos ausdrücklich verboten werden soll. Dieses Verbot müsste an jeder Wegkreuzung wiederholt werden, was zu einem Wald von Verbotsschildern führen würde. Auch ist die Rechtsstellung der betroffenen Grundeigentümer mit dem Vorschlag der BauKo ungenügend berücksichtigt. Die gemäss Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (SR 704) festgelegte Zweckbestimmung beschränkt sich einerseits auf Fusswege als Verkehrsverbindungen für Fussgänger und andererseits auf Wanderwege, welche der Erholung dienen und in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebiets liegen (Art. 2 und Art. 3 FWG). Mit der Ausscheidung von Wanderwegen gemäss EG FWG haben die Bezirke für ihr Gebiet den Netzplan zu diesen Zwecken ausgeschieden. Die betroffene Grundeigentümerschaft kann im Rahmen dieser Ausscheidung die Netzpläne gerichtlich überprüfen lassen. Mit der Öffentlicherklärung werden die Wanderweg-Netzpläne grundeigentümergebunden. Das beschriebene Verfahren beschränkt sich jedoch nur auf die oben erwähnte Zweckbestimmung und beinhaltet keine Nutzung der Wege mit Velos oder Bikes.

Es ist keineswegs selbstverständlich, dass ein Grundeigentümer, der einen Wanderweg über sein Grundstück duldet, ohne Weiteres auch das Befahren seines Grundstücks mit Velos dulden muss. Ohne Aufnahme eines Wanderwegs in den Velowegnetzplan wird dem Grundeigentümer zugemutet, das Befahren seines Grundstücks zu dulden, ohne dass er sich dagegen wehren könnte. In solchen Situationen sind Selbsthilfeaktionen nicht auszuschliessen. So könnte ein Grundeigentümer, der das Befahren des Wanderwegs auf seinem Grundstück verhindern will, Hindernisse im Weg platzieren und Absperrungen errichten, die zwar für Wandernde, aber nicht für Velofahrende, mühelos passierbar sind. Damit wird künftigen Konflikten Tür und Tor geöffnet und mit der Öffnung der Nutzungsmöglichkeiten gemäss Vorschlag der BauKo wird die Zweckbestimmung der Wanderweg-Netzpläne verletzt, was zu einer Unvereinbarkeit mit dem Bundesrecht führen würde. Schliesslich ist bei Wanderwegen im Wald die

Waldgesetzgebung zu beachten (Art. 11 Abs. 3 EG WaG) «... das Fahren [wozu auch das Radfahren gehört] ... nur auf bewilligten und befestigten oder besonders signalisierten Wegen gestattet». Auf nicht befestigten Wegen ist im Wald das Radfahren also grundsätzlich nicht erlaubt. Durch das grundsätzliche Erlauben des Radfahrens auf Wanderwegen ist zudem mit der Entstehung von seitlichen «Parallelwegen» zu rechnen, da die Wandernden aus Angst vor Radfahrenden sich vorsorglich neben dem Wanderweg bewegen werden.

2. Die Anträge der BauKo vom 18. September 2025 zur Änderung von Art. 8 Abs. 3 Alpgesetz und Art. 6 Abs. 1 Alpverordnung seien anzunehmen und zu präzisieren.

Begründung:

Den von der BauKo vorgeschlagenen Fremdänderungen im Alpgesetz und in der Alpverordnung kann die Standeskommission zustimmen. Das in diesen Bestimmungen definierte Verfahren zur Festlegung von Fahrradrouten wird durch die Bestimmungen im Veloweggesetz ersetzt. Mit dem Wegfall der Fahrradrouten und der Beschränkung auf die Festlegung der Start- und Landegebiete, muss das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement nicht mehr aufgeführt werden.

Appenzell, 30. September 2025

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Roland Dähler

Roman Dobler